

Zu § 1 der PDVO:

§ 1

(1) Der Mitarbeiter verwirklicht sein Recht auf Beteiligung an der Planung und Leitung der Deutschen Post vor allem durch aktives Mitwirken in der Ständigen Produktionsberatung und in der Gewerkschaftsgruppenversammlung.

(2) Die Leiter der Ämter sind verpflichtet, die Ständige Produktionsberatung, deren Ausschuß sowie die Gewerkschaftsgruppenversammlung und alle neuen Formen der Einbeziehung der Mitarbeiter in die Planung und Leitung der Deutschen Post wirksam zu unterstützen, auf Verlangen Rechenschaft abzulegen und für die Verwirklichung der Vorschläge zu sorgen.

(3) Bei einer Verletzung dieser Pflichten kann der Leiter disziplinarisch verfolgt werden.

Zu § 4 der PDVO:

§ 2

(1) Zuständig für die Zuweisung einer anderen Tätigkeit und den Ausspruch einer Abordnung sind:

- a) der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder seine Stellvertreter,
- b) die Leiter der Hauptverwaltungen im Bereich Rundfunk und Fernsehen,
- c) die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen,
- d) die Leiter der Ämter.

(2) Für die Abordnung von Mitarbeitern, die Wahlfunktionen demokratischer Parteien oder Massenorganisationen ausüben, ist die Zustimmung des zuständigen Organs der Partei oder Massenorganisation erforderlich.

(3) Für die Dauer der Abordnung ist dem Mitarbeiter angemessene Unterkunft nachzuweisen.

(4) Allgemeine arbeitsrechtliche Bestimmungen, die für die Abordnung eine Zustimmung oder Mitwirkung anderer vorsehen, sowie die Zuweisung einer anderen Tätigkeit oder eines anderen Tätigkeitsortes als Folge einer Disziplinarmaßnahme oder auf Grund allgemeiner arbeitsrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Gegen die Abordnung kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Ausspruch beim übergeordneten Disziplinarvorgesetzten Einspruch erheben. Dieser hat innerhalb einer Woche endgültig über den Einspruch zu entscheiden. Der Einspruch ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 7 der PDVO:

§ 3

Zuständig für die Befreiung von der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ist der Disziplinarvorgesetzte gegenüber ehemaligen Mitarbeitern der letzte Disziplinarvorgesetzte.

Zu § 20 der PDVO:

§ 4

Soweit der Mitarbeiter mit der Treueprämie nicht gleichzeitig die „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ erhält, wird ihm eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

Zu § 27 der PDVO:

§ 5

(1) Die Arbeitsordnung des Amtes ist unter aktiver Beteiligung aller Mitarbeiter auszuarbeiten und einzuführen.

(2) In diese Arbeitsordnung sind alle betrieblich wichtigen Regeln der kollektiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe aufzunehmen.

(3) Die Arbeitsordnung darf von den Grundsätzen der PDVO nicht abweichen.

(4) In der Arbeitsordnung sind auch die örtlichen Verhältnisse der angeschlossenen Dienststellen (Postämter, Fernmeldedienststellen in anderen Orten usw.) jeweils besonders zu regeln.

(5) Jedem Mitarbeiter ist eine Arbeitsordnung auszuhändigen, damit er sich mit ihr gründlich vertraut macht und danach handelt.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1960

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
B u r m e i s t e r

**Neunte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der
Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung
der Arbeiter und Angestellten.**

Vom 15. Oktober 1960

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu §§ 5 und 6 der Verordnung:

§ 1

In Schichtbetrieben gilt als Feiertags- bzw. Sonntagsarbeit die Arbeit in den Schichten, die am Feiertag bzw. Sonntag in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr beginnen. Die Regelung gilt sinngemäß für die Bezahlung der wegen eines Feiertags ausfallenden Arbeitszeit. Abweichende Regelungen können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

Zu § 26 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Gewährung des Differenzbetrages erfolgt bei Arbeitsunfähigkeit, die als unmittelbare Folge eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit eintritt.